

2025

Förderreglement Erneuerbare Energie

Gültig ab 15. Mai 2025



horgen

Inhalt	Seite
I. Generelle Bestimmungen	4
Art. 1 Ziele	4
Art. 2 Ergänzende Förderprogramme	4
Art. 3 Anspruchsberechtigte	4
II. Förderprogramm	4
Art. 4 Grundsätze	4
Art. 5 Förderung von Sonnenkollektoren für Warmwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung (Wärmeerzeugung mit Sonnenenergie)	5
Art. 6 Förderung von Photovoltaikanlagen (Stromerzeugung mit Sonnenenergie)	5
Art. 7 Förderung von Batteriespeichern (Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen)	6
Art. 8 Spezielle Förderbeiträge	6
III. Verfahren	6
Art. 9 Zuständigkeit und Vollzug	6
Art. 10 Gesuch	6
Art. 11 Behandlungsfrist	7
Art. 12 Beitragszusage	7
Art. 13 Rechtsmittel	7
Art. 14 Ausführung	7
Art. 15 Nachweis	8
Art. 16 Auszahlung der Förderbeiträge	8
Art. 17 Reglementänderungen	8
IV. Schlussbestimmungen	8
Art. 18 Beendigung	8
Art. 19 Inkrafttreten	8

I. Generelle Bestimmungen

Art. 1 Ziele

Anlehnend an den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton schafft die Gemeinde Horgen finanzielle Anreize, um die Reduktion von Energieverbrauch und Klimagasemissionen durch bauliche Massnahmen und die Verwendung energieeffizienter Anlagen zu fördern.

Art. 2 Ergänzende Förderprogramme

Die kommunalen Förderbeiträge werden unabhängig von einer bereits bestehenden eidgenössischen oder kantonalen Förderung ausgerichtet.

Art. 3 Anspruchsberechtigte

¹Die Förderbeiträge werden für Bauten und Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen an natürliche und juristische Personen ausgerichtet.

²Keinen Anspruch auf Förderbeiträge haben:

- a. Bund, Kantone und Gemeinden;
- b. Unternehmungen, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts;
- c. Öffentliche Verkehrsbetriebe;
- d. Andere Unternehmen oder Organisationen, die überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden;
- e. Contracting-Firmen oder ähnliche Konstrukte, die kommerzielle Ziele verfolgen.

³Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die bei Eingang des Fördergesuches noch nicht saniert bzw. noch nicht erstellt sind. Bereits bestehende Bauten und Anlagen haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge (s. auch Art. 14.1).

⁴Eine Anspruchsberechtigung besteht im Rahmen der von der Gemeindeversammlung bewilligten Förderbeiträge. Wenn diese gesamten Fördermittel ausgeschöpft sind, besteht keine Anspruchsberechtigung mehr.

II. Förderprogramm

Art. 4 Grundsätze

¹Die Schwerpunkte des Förderprogramms liegen bei der Photovoltaik, der Solarthermie und bei Batteriespeichern.

²Für Neubauten und alle dazugehörigen Anlagen (inklusive Photovoltaik, Solarthermie und Batteriespeicher) werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

³Der maximale Förderbeitrag beträgt

- a. bei Photovoltaik- und Solarthermieanlagen
pro Gebäude Fr. 15'000.00

- b. bei der Installation von Batteriespeicherlösungen
im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen
pro Gebäude Fr. 4'000.00
- c. Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher in Kombination
pro Gebäude Fr. 15'000.00

Art. 5 Förderung von Sonnenkollektoren für Warmwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung (Wärmeerzeugung mit Sonnenenergie)

¹Gefördert werden Solaranlagen mit einer Absorberfläche grösser als 3 m².

²Es gelten folgende Beitragssätze:

Grundbeitrag pro Anlage von Fr. 2'000.00, plus ein flächenabhängiger Beitrag von Fr. 250.00 pro m² Absorberfläche.

³Der Beitrag wird unabhängig davon ausgeschüttet, ob ein zweites System zur Warmwasseraufbereitung mit nicht erneuerbaren Energieträgern besteht.

Art. 6 Förderung von Photovoltaikanlagen (Stromerzeugung mit Sonnenenergie)

¹Gefördert werden Photovoltaikanlagen von 2 kW bis 99.9 kW Leistung, welche im Dach integriert (nur in Kernzonen oder bei denkmalgeschützten Gebäuden und nur, falls das betreffende Gebäude mindestens 15 Jahre alt ist) oder an Fassaden installiert werden. Freistehende oder Aufdach-Photovoltaikanlagen werden nicht gefördert.

²Es gelten folgende Beitragssätze:

Fassaden-Photovoltaikanlagen mit einer Neigung von mind. 75 Grad und Photovoltaikanlagen, die in Kernzonen oder bei denkmalgeschützten Gebäuden im Dach integriert sind, erhalten zusätzlich zur Einmalvergütung des Bundes (KLEIV) 60 Prozent des genehmigten KLEIV-Betrages des Bundes. Voraussetzung ist die Anmeldung für eine KLEIV.

³Die Anspruchsberechtigung erlischt automatisch, wenn der Bund das System der Einmalvergütung aufhebt oder inhaltlich relevant anpasst (davon ausgenommen sind Tarifierpassungen).

Art. 7 Förderung von Batteriespeichern (Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen)

¹Gefördert werden Batteriespeicherlösungen in Kombination mit Photovoltaikanlagen, welche mindestens 4 kWh Speicherkapazität aufweisen.

²Es gelten folgende Beitragssätze:

Grundbeitrag pro Anlage von Fr. 1000.00, plus ein batteriespezifischer Beitrag von Fr. 100.00 pro kWh Speicherkapazität.

³Ressourcenschonende Secondlife-Batteriespeicherlösungen werden zusätzlich mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 1000.00 unterstützt.

Art. 8 Spezielle Förderbeiträge

¹Für oben nicht aufgeführte Massnahmen, die zur Zielerreichung gemäss Art. 1 beitragen, können ergänzende Förderbeiträge ausgerichtet werden.

²Entsprechende Gesuche sind unter Beilage aller zur Beurteilung notwendigen Unterlagen der Abteilung Energie und Umwelt zur Prüfung einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Klima- und Energiekommission über die Beitragshöhe.

III. Verfahren

Art. 9 Zuständigkeit und Vollzug

¹Zuständig für die Behandlung eingehender Fördergesuche und die Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen ist die Abteilung Energie und Umwelt.

²Für den Vollzug können sachkundige Dritte beigezogen werden.

Art. 10 Gesuch

¹Die Informationen zum Förderprogramm und zum Vorgehen bei der Gesucheinreichung sind auf der Webseite der Gemeinde Horgen zu finden. Fördergesuche sind samt Beilagen auf der Förderplattform der Gemeinde Horgen und in Ausnahmefällen per Post oder E-Mail bei der Abteilung Energie und Umwelt einzureichen. Formulare und Unterlagen sind bei der Abteilung Energie und Umwelt erhältlich.

²Im Rahmen der Gesuchbeurteilung überprüft die Abteilung Energie und Umwelt, ob alle erforderlichen kommunalen und kantonalen Bewilligungen vorhanden sind.

Art. 11 Behandlungsfrist

Die Behandlung der Fördergesuche durch die Abteilung Energie und Umwelt erfolgt in der Regel innert drei Monaten nach Erhalt aller nötigen Unterlagen.

Art. 12 Beitragszusage

¹Beitragszusagen bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 15'000.00 werden mittels Verfügung der Abteilung Energie und Umwelt bewilligt.

²Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Vorstehers des Ressort Tiefbau über Fördergesuche, bei denen die Beitragshöhe diesen Betrag übersteigt.

³Über spezielle Förderbeiträge gemäss Art. 8 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Klima- und Energiekommission.

⁴Die Höhe des Förderbeitrages wird dem Gesuchsteller schriftlich mit Rechtsmittel mitgeteilt.

Art. 13 Rechtsmittel

¹Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag. Ablehnungen von Beitragsgesuchen werden schriftlich begründet. Gegen eine Verfügung der Abteilung Energie und Umwelt kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Gegen einen Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden. Eine Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss oder die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 14 Ausführung

¹Fördergesuche müssen vor der Durchführung der Massnahme, respektive vor Baubeginn eingereicht werden. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft. Die Beitragszusicherung erfolgt nach Prüfung des Fördergesuchs. Mit dem Bau kann hiervon unabhängig nach der Baufreigabe durch das Bauamt begonnen werden.

²Mit der Realisierung von baulichen Massnahmen, für die Fördermittel beansprucht werden, muss innert 18 Monaten nach rechtskräftiger Beitragszusicherung begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag. Der Beitragsanspruch erlischt auch, falls das Projekt nicht innerhalb von 24 Monaten nach rechtskräftiger Beitragszusicherung realisiert worden ist.

Art. 15 Nachweis

¹Solarthermie und Batteriespeicher

Nach Bauvollendung bzw. Inbetriebnahme der zu fördernden Anlagen ist der Nachweis der Verwendung geprüfter Komponenten und Aggregate der Abteilung Energie und Umwelt durch Vorlage der Rechnungskopie und des Inbetriebnahme-Protokolls zu melden.

²Photovoltaikanlagen

Fördergelder werden erst bei Vorlage des Inbetriebnahme-Protokolls bzw. Sicherheitsnachweis der Photovoltaikanlage, der Bauabrechnungskopie und des Nachweises über die Verfügung der definitiven Festsetzung für die Einmalvergütung des Bundes (KLEIV) ausgezahlt.

Art. 16 Auszahlung der Förderbeiträge

¹Ist der Nachweis nach Art. 15 erbracht, werden die zugesicherten Beiträge von der Abteilung Energie und Umwelt in der Regel innert 30 Tagen ausgerichtet.

²Bei Nichteinhaltung der Auflagen resp. bei Projektänderungen können die Beiträge angemessen reduziert werden.

Art. 17 Reglementänderungen

Änderungen dieses Reglements sind vom Gemeinderat zu beschliessen und anschliessend zu publizieren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Beendigung

Das Förderprogramm endet ersatzlos, wenn die entsprechenden Energieverbrauchs- und Effizienzwerte oder Anlagentypen dieses Reglements gesetzlich vorgeschrieben sind.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Förderreglement vom 1. November 2022 und tritt per 15. Mai 2025 in Kraft. Das angepasste Reglement findet Anwendung mit Eingang eines Fördergesuches ab 15. Mai 2025.

Horgen, den 15. Mai 2025

Gemeindeverwaltung Horgen
Energie und Umwelt
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 728 42 91
energieumwelt@horgen.ch

www.horgen.ch